



14

**AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG**

SanRL - 80272/5 - 1996-As/Hr

4020 Linz, am 29. April 1996

Amtsgebäude Harrachstraße 16a, Tel. 6584

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Obernberger Thermalwasser GmbH.;  
Anerkennung der "Quelle Oberfeld 1"  
als Heilvorkommen gemäß O.ö.  
Heilvorkommen- und Kurortegesetz

Bearbeiterin: Mag. Asanger  
Tel.: 0732/7720-4205

B e s c h e i d

Die Obernberger Thermalwasser GmbH. Marktplatz 1, 4982 Obernberg am Inn, hat mit Eingabe vom 17. Jänner 1996 die Anerkennung der Thermalquelle "Oberfeld 1" auf der in ihrem Eigentum stehenden Parzelle mit der Grundstücksnummer 362/2 des Grundbuches 46024 Obernberg am Inn des Bezirksgerichtes Obernberg am Inn als Heilquelle beantragt.

Über dieses Ansuchen ergeht von der o.ö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz nachstehender

S p r u c h

- I. Dem Ansuchen der Obernberger Thermalwasser GmbH wird Folge gegeben und die "Quelle Oberfeld 1" auf dem Grundstück Nr. 362/2 des Grundbuches 46024 Obernberg am Inn des Bezirksgerichtes Obernberg am Inn, Marktgemeinde Obernberg am Inn, pol. Bezirk Ried i.I., als Heilquelle anerkannt.

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 3 und 7 Abs. 1 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl.Nr. 47/1961 i.d.F. LGBl.Nr. 63/1992.

- II. Für die Anerkennung des Heilvorkommens ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von S 3.300,-- zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: Landesverwaltungsabgabenverordnung 1993, LGBl.Nr. 97/1992, Besonderer Teil, Abschnitt XI., TP 82.

## B e g r ü n d u n g

### Zu I.:

Gemäß § 3 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz darf eine Quelle als Heilquelle nur anerkannt werden, wenn insbesondere nachgewiesen wird:

1. daß sie eine für die beabsichtigte therapeutische Anwendung hinreichende Ergiebigkeit besitzt,
2. daß das Quellwasser die im Anhang I bestimmte spezifische Beschaffenheit aufweist oder pharmakologisch bereits in kleinsten Mengen wirksame Inhaltsstoffe in den im Anhang I bestimmten Mindestmengen enthält,
3. daß das Quellwasser ohne Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt.

Die "Quelle Oberfeld 1" liegt auf dem Grundstück Nr. 362/2, in der Marktgemeinde Obernberg am Inn.

Es handelt sich bei ihr um ein Natrium-Hydrogencarbonat-Chlorid-Mineral-Thermalwasser.

Über die Quelle liegen folgende Gutachten vor:

- Vollanalyse (Kleine Heilwasseranalyse) der Thermalbohrquelle "Oberfeld 1" der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen vom 28. September 1995, L.Nr.: 7150-V/94;
- Balneomedizinisches Gutachten betreffend die Heilvorkommenserklärung für das Wasser der Thermalbohrung "Oberfeld 1" des Herrn Univ.Prof. Dr. W.Marktl;

- Stellungnahme des Herrn Hofrat Univ.Doz. Dr. Heribert Pittner von der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen, Wien, vom 12. April 1996, Zl. 276/96;
- Gutachten des Landeshauptmannes vom Standpunkt der sanitären Aufsicht vom 16. Februar 1996, San-70.030/1-1996-Dz und
- Stellungnahme des O.ö. Landessanitätsrates vom 28. März 1996, San-70.030/2-1996/Sü.

Aus den oben angeführten Gutachten und Stellungnahmen ergibt sich, daß die für die Anerkennung als Heilquelle gemäß § 3 und Anhang III O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind: Die Heilquelle hat eine für Badezwecke hinreichende Ergiebigkeit und einen Mineralisationsgehalt von mehr als 1 g gelöster fester Stoffe (=Gesamtmineralisation) im kg des Wassers und eine gleichbleibende Temperatur von mindestens 20<sup>0</sup> C am Quellaustritt. Eine Heilwirkung ist in bezug auf chronisch - entzündliche, degenerative und traumatisch bedingte Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, die allgemeine Förderung von Erholungs- und Regenerationsvorgängen, funktionell- vegetative Störungen des Herz- Kreislaufsystems, verschiedene neurologische Erkrankungen und bestimmte gynäkologische Krankheiten gegeben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### H i n w e i s e

1. Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhabenerforderlich sind, nicht vorgegriffen.
2. Die Nutzung der Heilquelle in Obernberg am Inn bedarf gemäß § 6 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz der Nutzungsbewilligung der Landesregierung.

3. Gemäß § 15 Abs. 1 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz hat der Inhaber einer Heilquelle alle 20 Jahre eine Vollanalyse (Anhänge III und IV) und mindestens alle fünf Jahre eine Kontrollanalyse (Anhang V) unter Berücksichtigung der charakterisierenden Eigenschaften des Vorkommens durchführen zu lassen und der Landesregierung vorzulegen.

Ergeht an:

1. Obernberger Thermalwasser GmbH  
z.H. Herrn Geschäftsführer  
Bürgermeister Wolfgang Schleich  
4982 Obernberg a.I., Marktplatz 1  
zu 1.: mit einem Zahlschein;

sowie nachrichtlich an:

2. Herrn Johann Eller  
D-84028 Landshut, Niedermayerstr. 8
3. Bezirkshauptmannschaft  
R i e d i.I.
4. Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische  
und balneologische Untersuchungen  
1090 Wien, Währinger Straße 13 a
5. Wirtschaftskammer Oberösterreich  
- Sektion Fremdenverkehr -  
4020 Linz, Hessenplatz 3
6. Bundesministerium für Gesundheit  
und Konsumentenschutz  
Zentralkartei der Heilvorkommen-  
und Kurorte  
1031 Wien, Radetzkystraße 2

A c k e r l

Landesrat

F. J. R. d. A. .:

